

Satzung
für die Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee
vom 19.12.1996

Der Markt Murnau erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung
für die Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee dient als Kultureinrichtung der Bildung, Information, Weiterbildung und Unterhaltung aller Bevölkerungskreise und fördert aktiv die Lesekultur. Sie steht als öffentliche, gemeinnützige Einrichtung mit ihrem Medienbestand jedem Einwohner des Marktes Murnau und jedem Gast zur Verfügung.
- (2) Die Bücherei ist nicht auf Gewinn abgestellt. Etwaige Überschüsse sind für Zwecke der Bücherei zu verwenden.
- (3) Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen sowie von Punkten der Benutzungsordnung abweichen.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden jeweils vom 1. Bürgermeister festgelegt. Sie werden durch Anschlag an der Bücherei und an allen amtlichen Anschlagstellen bekannt gegeben.

§ 3
Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Die Anmeldung hat unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins (jeweils mit gültigem amtlichen Adressennachweis) persönlich zu erfolgen. Von den Kurgästen ist zusätzlich die Kurkarte vorzulegen. Der Benutzer erkennt die Satzung, die Gebührensatzung und die Benutzungsordnung der Gemeinde- und Kurbücherei bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt zugleich die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Diese personenbezogenen Daten werden nur für die mit der Ausleihe verbundenen Vorgänge (Art. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes) verwendet.
- (2) Der Benutzer erhält nach Anmeldung und Bezahlung der Gebühren (bzw. Unterzeichnung der Abbuchungsvollmacht) einen Benutzerausweis, welcher nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Verlust des Ausweises sowie Änderungen der Anschrift sind der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr können zur Benutzung zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Dieser verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte / Gebühren.

- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Büchereileitung dies verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Leihfrist, Verlängerung

- (1) Die Leihfrist beträgt je Medium bis zu 20 Öffnungstage der Gemeindebücherei. Der Büchereileitung ist es vorbehalten, die Leihfrist für einzelne Mediengruppen zu ändern. Die Leihfrist kann, bevor sie abläuft, um weitere 20 Öffnungstage verlängert werden, wenn das Medium von anderer Seite nicht vorbestellt ist. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer verliehen werden, kann eingeschränkt werden.
- (3) Die Büchereileitung ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzurufen.
- (4) Zur Rücknahme der entliehenen Medien ist auch das gemeindliche Verkehrsamt befugt.

§ 5 Benutzung der Einrichtung, Behandlung entliehener Medien, Haftung

- (1) Die Bücherei dient der Allgemeinheit. Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu bewahren.
Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
- (2) Für verlorene Medien sowie bei Schäden an Medien kann auch bei nicht neuwertigen Exemplaren Schadensersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht werden. Die Gemeindebücherei entscheidet, ob der Ersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar zu erfolgen hat und ob die Gemeindebücherei oder der Benutzer die Wiederbeschaffung vornehmen wird.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, wird der eingetragene Benutzer haftbar gemacht.
- (4) Für Minderjährige ist der gesetzliche Vertreter ersatzpflichtig.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer audiovisuellen Medien entstehen. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

§ 6 Verhalten in der Bücherei

- (1) Die Büchereileitung sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Besucher hat sich in der Bücherei so zu verhalten, dass er keinen anderen Besucher stört; es ist Ruhe zu bewahren, Rauchen, Essen und Trinken, laute Unterhaltungen sowie Lärmverursachung sind nicht gestattet.
- (3) Für Garderobe und Taschen etc. wird keine Haftung übernommen.
- (4) Tiere und Sportgeräte dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.

§ 7 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinde- und Kurbücherei Murnau a. Staffelsee richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 8 Mahnung, Einziehung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Mahngebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinde- und Kurbücherei zu entrichten.
- (2) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

Wissenschaftliche Literatur, die im Bestand der Bücherei nicht vorhanden ist, kann durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 10 Ausschluss

Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Benutzungsordnung der Bücherei, insbesondere durch unsachgemäße Behandlung der Medien, Überschreiten der Leihfrist, Weitergabe von Medien an andere Personen usw., können den befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Büchereibenutzung zur Folge haben.

§ 11 Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei wird vom Markt eine eigene Benutzungsordnung erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für die Gemeinde- und Kurbücherei tritt am 01.04.1997 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gemeinde- und Kurbücherei vom 23. Februar 1978 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 19. Dezember 1996

Markt Murnau a. Staffelsee

Harald Kühn
1. Bürgermeister